



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje und
Prof. Dr. Gerhard Kraft

Karsten Nowrot
Verfassungsrechtlicher
Eigentumsschutz von
Internet-Domains

Oktober 2002

Heft 8

Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains

Von

Karsten Nowrot

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Christian Tietje/Gerhard Kraft (Hrsg.), Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 8

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1619-5388

ISBN 3-86010-664-3

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts unter der Adresse:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Aktuelle Praxis der Vergabe von Domains	6
I. Zuständigkeiten für die Vergabe von Domains	6
II. Die Vergabepaxis in Deutschland	7
C. Die Rechtsnatur von Domains.....	8
D. Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Domains.....	10
I. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	10
II. Inhaberschaft an einer Domain als Eigentum i.S.v. Art. 14 GG	10
1. Domains als Registermarke nach § 4 Nr. 1 MarkenG.....	11
2. Domains als Benutzungsmarke nach § 4 Nr. 2 MarkenG.....	11
3. Domains als notorisch bekannte Marken nach § 4 Nr. 3 MarkenG	12
4. Domains als geschäftliche Bezeichnungen nach § 5 MarkenG.....	13
5. Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz des obligatorischen Nutzungsrechts an Domains.....	13
6. Domains mit originärer Namensfunktion	16
E. Schluss	17
Schrifttum	19

A. Einleitung

Parallel zu der wachsenden Bedeutung von Domains¹ für die Darstellung von Unternehmen, staatlichen und privaten Organisationen, aber auch Privatpersonen im Internet² ist in Deutschland seit dem Jahre 1996 eine stetige Zunahme gerichtlicher Auseinandersetzungen zu verzeichnen, welche die durch die Registrierung und Verwendung von Domains aufgeworfenen Rechtsfragen auf den Gebieten des Namens-, Wettbewerbs-, Delikts- und Markenrechts zum Gegenstand haben.³ Die Gerichtsverfahren verlagern sich dabei zunehmend auch auf die Ebene der Obergerichte.⁴ Überdies hat der Bundesgerichtshof seit dem vergangenen Jahr in vier Grundsatzurteilen vom 17. Mai bzw. 22. November 2001 und 11. April 2002 zu dieser Thematik Stellung bezogen, so dass jetzt erstmals auch höchstrichterliche Entscheidungen zu den rechtlichen Aspekten der Nutzung von Domains vorliegen.⁵

Aufgrund dieser Entwicklung ist es zu erwarten, dass sich auch das Bundesverfassungsgericht in naher Zukunft vermehrt mit Verfassungsbeschwerden gegen fachgerichtliche Urteile in diesem Bereich zu beschäftigen hat. In diesem Zusammenhang wird es für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden entscheidend darauf ankommen, ob die Beschwerdeführer geltend machen können, durch die fachgerichtlichen Entscheidungen in ihren Grundrechten verletzt zu sein, wobei in Bezug auf die Inhaberschaft an einer Domain insbesondere eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf Eigentum nach Art. 14 GG in Betracht kommt.

Im Folgenden soll daher ausgehend von der Vergabep Praxis und Rechtsnatur von Domains die bislang, soweit ersichtlich, in Rechtsprechung und Schrifttum noch nicht erörterte Frage untersucht werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Nutzungsrecht an einer Domain bereits auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Eigentum im Sinne von Art. 14 GG qualifiziert werden kann bzw. eine Ausdehnung des verfassungsrechtlichen Eigentumschutzes auf Domains angezeigt erscheint.

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

¹ Grundlegend zu Funktion und Aufbau von Domains vgl. nur jüngst *Racz*, Second-Level-Domains, 15 ff.; *Stein*, Schutz von Name und Kennzeichen, 22 ff.; *Lwowski/Dahm*, WM 2001, 1135 (1136 f.), jeweils m.w.N.

² Zur Entwicklungsgeschichte und den technischen Hintergründen des Internets statt vieler *Ger-
mann*, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet, 56 ff.; *Bleisteiner*, Rechtliche Verant-
wortlichkeit, 13 ff.; *Determann*, Kommunikationsfreiheit im Internet, 40 ff.; *Sieber*, Verantwor-
tlichkeit im Internet, 8 ff.

³ Das erste Urteil in diesem Zusammenhang wurde am 8. März 1996 vom Landgericht Mannheim erlassen, vgl. LG Mannheim, NJW 1996, 2736 ff.

⁴ Allgemein zur Entwicklung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet siehe nur *Nägele*, WRP 2002, 138 ff.; *Hoffmann*, NJW 2002, 2602 (2605 ff.); *Sick/Richter*, K&R 2000, 339 ff.; *Bücking*, MMR 2000, 656 ff.

⁵ Vgl. BGHZ 148, 1 ff.; BGHZ 148, 13 ff.; sowie BGHZ 149, 191 ff.; eingehend zu diesen Urtei-
len auch *Nägele*, WRP 2002, 138 ff.; weiterhin BGH, MMR 2002, 456 ff. mit Anmerkungen von
Hoeller, MMR 2002, 459 ff.; *Koschorreck*, CR 2002, 677 f.

B. Aktuelle Praxis der Vergabe von Domains

I. Zuständigkeiten für die Vergabe von Domains

Obgleich das Internet grundsätzlich über keine übergreifende organisatorische, finanzielle oder operationale Verwaltung verfügt, müssen bestimmte administrative Aufgaben zentral wahrgenommen werden, um einen koordinierten und reibungslosen Informationsaustausch zu gewährleisten. Zu den wichtigsten Organisationsaufgaben, die einer weltweiten Koordinierung bedürfen, zählt die Verwaltung von Internet-Protokoll-Adressen und Domains, welche nicht allein von einzelnen Staaten erfüllt werden kann.⁶ Es verwundert daher nicht, dass in diesem Bereich die Institutionalisierung und in gewissem Umfang auch Internationalisierung der Aufstellung von Regelungen im Internet am weitesten vorangeschritten ist.⁷

In der Anfangszeit nach Erfindung des Domain-Namen-Systems erfolgte die Vergabe von Domain-Namen durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, welche sich zur Koordinierung dieser Aufgabe privater Vereinigungen auf der Basis von Verträgen bediente.⁸ Die Konzentration der Domain-Vergabe in den Händen der amerikanischen Regierung stieß jedoch bereits Mitte der 1990er Jahre auf verstärkte Kritik anderer Staaten sowie der Internetnutzer. Nach längeren Verhandlungen auf internationaler Ebene verständigte man sich darauf, dass die US-Regierung eine vertragliche Vereinbarung mit einer neuen nicht-profitorientierten Organisation eingehen sollte, welche die Vergaberichtlinien für Domains in einem fairen, offenen und wettbewerbsorientierten Entscheidungsprozess aufstellen und die Registrierung zentral koordinieren sollte.⁹ Zu diesem Zweck wurde im Oktober 1998 eine private Vereinigung kalifornischen Rechts, die *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers* (ICANN), gegründet. ICANN weist eine mitgliedschaftlich verfasste Struktur bestehend aus neunzehn Direktoren auf, welche teilweise direkt von den Internetnutzern gewählt werden können.¹⁰

Neben ihrer Aufgabe, generelle Regelungen für die Vergabe von Domains aufzustellen und zu überwachen, ist ICANN auch unmittelbar für die Vergabe der generischen Top-Level-Domains zuständig. Für diese Top-Level-Domains wurde überdies als Reaktion auf die Vielzahl missbräuchlicher Registrierungen von Domains¹¹ im Januar 2000 von ICANN in Zusammenarbeit mit der World Intellectual Property Organization eine so genannte „*Uniform Domain Name Dispute Policy*“ verabschiedet. Hierbei handelt es sich um ein schiedsgerichtsähnliches Konfliktlösungsverfahren für

⁶ So auch beispielsweise schon *Bettinger*, GRUR 1997, 402 (405); *Kur*, in: Straus (Hrsg.), Festgabe Beier, 265 (268).

⁷ *Röben*, GYIL 42 (1999), 400 (416).

⁸ Eingehend hierzu statt vieler *Kloepfer*, Informationsrecht, 227; *Röben*, GYIL 42 (1999), 400 (413 ff.), m.w.N.

⁹ Zum Verlauf der Verhandlungen *Stoll/Goller*, GYIL 41 (1998), 128 (138 ff.).

¹⁰ Vgl. allgemein zu Organisationsstruktur und Aufgaben von ICANN *Kloepfer*, Informationsrecht, 227 ff.; *Tietje*, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Internationales Handbuch Medien 2002/2003, 15 (19 f.); *Moos*, in: Kröger/Gimmy (Hrsg.), Handbuch zum Internet-Recht, 757 (764 ff.); *Froomkin*, Duke Law Journal 50 (2000), 17 ff.

¹¹ Zur Problematik des so genannten „Domain-Grabbing“ statt vieler *Ubber*, WRP 1997, 497 (500 ff.); *Stratmann*, BB 1997, 689 ff.

Domainstreitigkeiten im Bereich der Top-Level-Domains „.com“, „.net“ und „.org“, welchem sich die Inhaber der Domains – im Unterschied zur klassischen Schiedsgerichtsbarkeit – gleichzeitig mit der Anerkennung der Domainvergabeordnung unterwerfen müssen.¹²

Die praktische Handhabung und technische Koordinierung der Vergabe von so genannten „Country Code Top Level Domains“ wird unter der Aufsicht von ICANN durch regionale *Network Information and Coordination Center* vorgenommen.¹³ Auf nationaler Ebene sind schließlich wiederum weitere Unternehmen oder staatliche Stellen in den technischen und administrativen Ablauf der Adressvergabe der jeweiligen nationalen Top-Level-Domains eingeschaltet.¹⁴

II. Die Vergabepaxis in Deutschland

In Deutschland werden die Second-Level-Domains mit der Top-Level-Domain „.de“, auf die sich die Untersuchung im Folgenden beschränken soll, von der „Deutschen Network Information Center (DENIC) Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft“ vergeben, welche zunächst als eingetragener Verein organisiert war, im Jahre 1996 jedoch in eine eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Frankfurt am Main umgewandelt wurde.¹⁵

Die Vergabe und Registrierung der Domains erfolgt aufgrund der derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DENIC e.G.¹⁶ sowie ihren Registrierungsrichtlinien¹⁷ durch Vertragsschluss mit dem Antragsteller.¹⁸ Nach den Registrierungsrichtlinien darf eine Domain nur aus Ziffern, Buchstaben des lateinischen Alphabets und Bindestrichen bestehen. Sie muss wenigstens einen Buchstaben enthalten und zwischen drei und dreiundsechzig Zeichen aufweisen.¹⁹ Unzulässig sind die Registrie-

¹² Einzelheiten zum Verfahrensablauf und den bisherigen Entscheidungen bei *Tietje*, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Internationales Handbuch Medien 2002/2003, 15 (29 f.); *Strömer*, K & R 2000, 587 ff.; *Bettinger*, WRP 2000, 1109 ff.; *Pfeiffer*, GRUR 2001, 92 ff.; *Smith*, RdC 288 (2000), 229 (292 ff.).

¹³ Vgl. hierzu nur *Kur*, in: Loewenheim/Koch (Hrsg.), Praxis des Online-Rechts, 325 (327).

¹⁴ Für einen Überblick über die nationalen Vergabestellen in anderen europäischen Ländern *Renck*, NJW 1999, 3587 (3588).

¹⁵ Eingehend zur Entwicklung der Vergabepaxis von Domains und der Tätigkeit der DENIC e.G. beispielsweise *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, 6 ff.; *Boehme-Nesler*, CyberLaw, 92 ff.; *Strömer*, Online-Recht, 54 ff.; *Racz*, Second-Level-Domains, 38 ff.

¹⁶ Im Folgenden: AGB-DENIC; die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist erhältlich im Internet: <www.denic.de/doc/DENIC/agb.html> (besucht am 23. September 2002).

¹⁷ Die aktuelle Fassung der Registrierungsrichtlinien ist erhältlich im Internet: <www.denic.de/doc/faq/vergaberichtlinie.html> (besucht am 23. September 2002).

¹⁸ Dieser Domainregistrierungsvertrag wird im Schrifttum teilweise als Pachtvertrag im Sinne der §§ 581 ff. BGB angesehen, vgl. beispielsweise *Cichon*, Internetverträge, 2000, 94 ff.; und *Lwowski/Dahm*, WM 2001, 1135 (1138); während andere ihn als „entgeltliche Geschäftsbesorgung als Gegenstand eines Werkvertrages“ gemäß der §§ 675, 631 ff. BGB qualifizieren, so *Schuppert*, in: Spindler (Hrsg.), Vertragsrecht, 477 (479 f.). Allgemein zur Rechtsnatur des Domainregistrierungsvertrages auch *Strömer*, Online-Recht, 67 ff.; *Hanloser*, CR 2001, 456 f.; *Welzel*, MMR 2001, 131 ff.

¹⁹ Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung besteht auch unter kartellrechtlichen Aspekten kein Anspruch auf die Registrierung einer Domain, die nur aus Ziffern besteht, vgl. nur LG Frankfurt/M., MMR 2000, 627.

zung von Top-Level-Domains sowie deutschen Kfz-Kennzeichen. Demgegenüber ist die Einrichtung eigener so genannter „Sub-Level-Domains“ auch ohne Zustimmung der DENIC e.G. zulässig.

Die Vergabe der Domains erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 AGB-DENIC grundsätzlich nach dem Prioritätsprinzip, ohne dass eine Kollisionsprüfung auf vorbestehende Kennzeichenrechte durch die DENIC e.G. stattfindet. Das Vergabeverfahren erstreckt sich damit in Abweichung vom markenrechtlichen Widerspruchsverfahren allein auf formale Kriterien.²⁰ Zur Kollisionsprüfung ist vielmehr der Antragsteller selbst verpflichtet, welcher gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AGB-DENIC versichern muss, dass die Domain keine Rechte Dritter verletzt und nicht gegen allgemeine Gesetze verstößt. Die DENIC e.G. kann jedoch bei offensichtlichen Rechtsverstößen die Registrierung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AGB-DENIC verweigern. Überdies versieht sie gemäß § 2 Abs. 3 AGB-DENIC die Domain nachträglich mit einem so genannten „Dispute-Eintrag“ für den Fall, dass ein Dritter glaubhaft machen kann, dass er ein Recht an der Domain hat und dieses gegenüber dem gegenwärtigen Domain-Inhaber auch geltend macht. Der Eintrag wirkt zunächst für ein Jahr und hat gemäß der §§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 2 Satz 3 AGB-DENIC zur Folge, dass der derzeitige Inhaber der Domain diese zwar weiterhin nutzen kann, eine Übertragung auf andere jedoch ausgeschlossen ist.

Der Registrierungsvertrag zwischen der DENIC e.G. und dem Antragsteller wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für den Domain-Inhaber besteht jedoch nach Ablauf des ersten Vertragsjahres ein ordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die DENIC e.G. selbst kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund nach § 7 AGB-DENIC fristlos kündigen. Die Domain ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 AGB-DENIC frei übertragbar²¹ und wird von der DENIC e.G. überdies als vererbbar qualifiziert.²²

C. Die Rechtsnatur von Domains

Über die Rechtsnatur von Domains besteht in Rechtsprechung und Schrifttum, soweit diese Problematik überhaupt diskutiert wird, noch keine Einigung.²³ Eine gewisse Aktualität erlangte diese Frage im Zusammenhang mit den ersten gerichtlichen Entscheidungen, welche die Zulässigkeit der Pfändung von Domains zum Gegenstand hatten.²⁴

²⁰ Vgl. *Reinhart*, WRP 2001, 13 (14).

²¹ Das LG Frankfurt/M. hat in einer Entscheidung offen gelassen, ob ein solcher Übertragungsvertrag als Kaufvertrag oder als atypischer Vertrag nach § 305 BGB a.F. zu qualifizieren ist, vgl. LG Frankfurt/M., NJW-RR 1998, 999 ff.; eingehend zur Qualifizierung des Übertragungsvertrages auch *Lwowski/Dahm*, WM 2001, 1135 (1139 f.).

²² Vgl. die Angaben der DENIC e.G., erhältlich im Internet: <www.denic.de/doc/recht/faq/sonstiges.html> (besucht am 23. September 2002); sowie hierzu *Plafß*, WRP 2000, 1077 (1079).

²³ Hierzu nur *Welzel*, MMR 2001, 131 ff.; *Racz*, Second-Level-Domains, 43 ff.; *Schuppert*, in: Spindler (Hrsg.), Vertragsrecht, 477 (480).

²⁴ So beispielsweise LG Essen, GRUR 2000, 453 f., LG München, K&R 2000, 563 ff.; LG München, K&R 2001, 527 ff.; LG Düsseldorf, CR 2001, 468; vgl. hierzu auch den Überblick bei *Lwowski/Dahm*, WM 2001, 1135 (1140 ff.); *Welzel*, MMR 2001, 131 ff.

Das Landgericht Essen bejahte in einer Entscheidung vom 22. September 1999 die Pfändbarkeit von Domains als ein sonstiges Recht im Sinne des § 857 Abs. 1 ZPO. Zwar gäbe es in Bezug auf Domains und die ihrer Nutzung zugrunde liegenden Vertragsbeziehungen keine gesetzlichen Regelungen. Vielmehr handele es sich, so das Gericht, bei der Nutzung von Domains um ein Rechtsinstitut *sui generis*, welches mit einer Lizenz vergleichbar sei. Da eine Domain jedoch beispielsweise verkauft, vermietet und versteigert werden könne, sei ein dergestalt übertragbares Recht – ebenso wie eine veräußerbare Lizenz – auch der Pfändung zugänglich.²⁵ Demgegenüber verneinte das Landgericht München I in einer Entscheidung vom 12. Februar 2001 nach der derzeitigen Rechtslage, insbesondere unter Berücksichtigung des bestehenden Vergabesystems durch die DENIC e.G., die Möglichkeit, Domains als selbstständig pfändbare und unter Mitwirkung der Vollstreckungsorgane verwertbare Rechte i.S.d. § 857 Abs. 1 ZPO zu qualifizieren.²⁶

Ausgehend von den der gegenwärtigen Vergabepraxis der DENIC e.G. zugrunde liegenden Regelungen wird man die Rechtsnatur von Domains abstrakt nur dahingehend bestimmen können, dass der Inhaber einer Domain allein durch die Registrierung im Wege des Vertragsschlusses mit der DENIC e.G. weder das Eigentum an der Domain, noch ein sonstiges absolutes Recht erwirbt, welches ähnlich der Inhaberschaft an einem Immaterialgüterrecht verdinglicht wäre. Vielmehr erhält er lediglich als Gegenleistung für die an die DENIC e.G. zu zahlende Vergütung das Recht, für seine IP-Adresse eine bestimmte Domain zu verwenden, also ein relativ wirkendes, vertragliches Nutzungsrecht.²⁷ Die unbestimmte Vertragsdauer verbunden mit den vorgesehenen Kündigungsmöglichkeiten weist dabei auf den Charakter dieses Rechtsverhältnisses als Dauerschuldverhältnis hin.²⁸

Im Übrigen können sich spezifische Rechtspositionen von Domain-Inhabern aus namens-, marken- und kennzeichenrechtlichen Vorschriften ergeben. Hierauf soll im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz von Domains näher eingegangen werden.

²⁵ LG Essen, GRUR 2000, 453 f.; zustimmend LG Düsseldorf, CR 2001, 468; *Stöber*, in: *Zöller*, ZPO, § 857, Rn. 12c; *Welzel*, MMR 2001, 131 (139); *Hartmann/Kloos*, CR 2001, 469; *Schmittmann*, JurBüro 2000, 213 f.; eingehend zu dieser Entscheidung auch *Platz*, WRP 2000, 1077 ff.; *Viefhus*, MMR 2000, 286 ff.

²⁶ LG München, K&R 2001, 527 ff.; kritisch hierzu *Welzel*, MMR 2001, 321 ff.; *Hanloser*, CR 2001, 344 f.; vgl. auch bereits LG München, K&R 2000, 563 ff.; zu dieser Entscheidung *Welzel*, MMR 2001, 131 ff.; *Hanloser*, CR 2000, 703 f.; *Schmittmann*, JurBüro 2000, 596 f.

²⁷ So auch *Fezer*, Markenrecht, § 3, Rn. 303; *Kordt*, DB 2001, 131 (132); *Viefhus*, MMR 2000, 286 (287); *Welzel*, MMR 2001, 131 (132); *Racz*, Second-Level-Domains, 44 f.; *Schuppert*, in: *Spindler* (Hrsg.), Vertragsrecht, 477 (480); *Hanloser*, CR 2000, 703 f.; *Cichon*, Internetverträge, 98.

²⁸ Vgl. *Viefhus*, MMR 2000, 286 (287); *Lwowski/Dahm*, WM 2001, 1135 (1138); *Welzel*, MMR 2001, 131 (132); *Hanloser*, CR 2001, 344 (345).

D. Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Domains

I. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Grundgesetz definiert nicht ausdrücklich, was unter Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu verstehen ist. Bei der Beantwortung dieser Frage muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vielmehr auf den Zweck und die Funktion der Eigentumsgarantie unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung im Gesamtgefüge der Verfassung zurückgegriffen werden.²⁹ Die Eigentumsgarantie soll dem Grundrechtsträger einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich erhalten und dem Einzelnen damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens ermöglichen.³⁰ Zu diesem Zweck soll der Bestand der geschützten Rechtspositionen gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt bewahrt werden.³¹

Das Bundesverfassungsgericht hat die wesentlichen Merkmale des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums darin gesehen, dass ein vermögenswertes Recht dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet ist.³² Auf dieser Grundlage hat es im Einzelnen den Schutz der Eigentumsgarantie nicht nur für dingliche oder sonstige absolute, gegenüber jedermann wirkende Rechtspositionen bejaht, sondern unter anderem auch für Forderungen.³³ Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz ist jedoch nicht auf bestimmte vermögenswerte Rechte beschränkt. Aus der dargelegten Funktion der Eigentumsgarantie folgt vielmehr, dass unter deren Schutz im Bereich des Privatrechts – nur dieser ist hier betroffen – grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte fallen, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.³⁴

II. Inhaberschaft an einer Domain als Eigentum i.S.v. Art. 14 GG

Bei der Untersuchung der Frage, ob die Inhaberschaft an einer Domain als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG angesehen werden kann, können zunächst solche Domains in Betracht gezogen werden, an denen der Inhaber aufgrund marken- oder kennzeichenrechtlicher Vorschriften eine spezifische Rechtsposition innehat. Des Weiteren ist zu erörtern, ob der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz

²⁹ BVerfGE 36, 281 (290); 83, 201 (208); allgemein zu Grundlagen und Methode der Interpretation des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs statt vieler *Papier*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 2, Stand: Mai 1994, Art. 14, Rn. 1 ff.; *Leisner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR, Bd. VI, § 149, Rn. 54 ff.; *Hesse*, Grundzüge, Rn. 442 ff.; *von Brünneck*, Eigentumsgarantie, *passim*; *Hoesch*, Eigentum und Freiheit, *passim*; *Eschenbach*, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, *passim*; sowie jüngst *Lepsius*, JZ 2002, 313 (319 ff.).

³⁰ BVerfGE 50, 290 (339); 68, 193 (222); 83, 201 (208); 89, 1 (6).

³¹ BVerfGE 68, 193 (222); 72, 175 (195); 83, 201 (208).

³² Vgl. nur BVerfGE 78, 58 (71); 83, 201 (208); 89, 1 (6).

³³ Siehe beispielsweise BVerfGE 83, 201 (208), m.w.N.

³⁴ BVerfGE 83, 201 (208 f.); 89, 1 (6).

sich auch auf Domains erstreckt, an denen lediglich ein obligatorisches Nutzungsrecht besteht.

1. Domains als Registermarke nach § 4 Nr. 1 MarkenG

Unproblematisch ist die rechtliche Zuordnung einer Domain unter den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG, soweit an der Domain durch Eintragung ihres Wortzeichens als Marke in das Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes eine Registermarke gemäß § 4 Nr. 1 MarkenG erworben wurde.³⁵

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in Übereinstimmung mit der nunmehr ganz herrschenden Auffassung im Schrifttum entschieden, dass schutzfähige, rechtmäßig eingetragene und aufrechterhaltene Warenzeichen (jetzt Marken) den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG genießen.³⁶ Soweit also diese Voraussetzungen im Hinblick auf eine Registermarke an dem Wortzeichen einer Domain gegeben sind, ist die Domain als vermögenswerte Rechtsposition nach Art. 14 GG geschützt.

2. Domains als Benutzungsmarke nach § 4 Nr. 2 MarkenG

Ähnlich eindeutig gestaltet sich die Beantwortung der Frage, ob eine Domain unter den Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie fällt, wenn an dieser durch Verwendung im geschäftlichen Verkehr des Internets eine Benutzungsmarke nach § 4 Nr. 2 MarkenG entstanden ist. In der fachgerichtlichen Rechtsprechung und im wissenschaftlichen Schrifttum ist heute grundsätzlich anerkannt, dass an einer Domain durch Verwendung im geschäftlichen Verkehr des Internets eine Benutzungsmarke nach § 4 Nr. 2 MarkenG entstehen kann, wenn die Domain innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erwirbt.³⁷

Für das sachliche Zeichenrecht der Ausstattung nach dem früheren § 25 WZG hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass dieses ebenso wie eingetragene Warenzeichen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz genießt.³⁸ Dies hat auch Zustimmung im Schrifttum gefunden.³⁹ Da Erwerbstatbestand und Schutzposition des durch Benutzung entstehenden Markenrechts nach § 4 Nr. 2 MarkenG denen des sachlichen Kennzeichenrechts der Ausstattung nach der Vorgängervorschrift des § 25

³⁵ Zur Zulässigkeit der Eintragung von Domains als Registermarke OLG Rostock, K&R 2000, 303; Köhler/Arndt, Recht des Internet, 28; Ullrich, WM 2001, 1129 (1131); Fezer, WRP 2000, 669 (671); Erd, KJ 2000, 107 (119 f.).

³⁶ BVerfGE 51, 193 (216 ff.); aus dem Schrifttum statt vieler Papier, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 2, Stand: Mai 1994, Art. 14, Rn. 197; Bryde, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, Art. 14, Rn. 17; Kimminich, in: Bonner Kommentar, Bd. 2, Stand: August 1992, Art. 14, Rn. 35; umfassend hierzu Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, 152 ff.

³⁷ Vgl. nur LG Rostock, K&R 1999, 90; Althammer/Ströbele/Klaka, Markengesetz, § 15, Rn. 50; Bücking, Namens- und Kennzeichenrecht im Internet, 70; Schmieder, NJW 1999, 3088 (3095).

³⁸ BVerfGE 78, 58 (71 ff.).

³⁹ Vgl. nur Papier, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 2, Stand: Mai 1994, Art. 14, Rn. 197; Bryde, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, Art. 14, Rn. 17; Wieland, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, Art. 14, Rn. 52.

WZG entsprechen,⁴⁰ lässt sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Neuregelung des MarkenG übertragen.⁴¹ Soweit die im Einzelnen in Rechtsprechung und Schrifttum noch umstrittenen Voraussetzungen für die Entstehung einer Benutzungsmarke an einer Domain gegeben sind,⁴² genießt diese also auch den Schutz des Art. 14 GG.

3. *Domains als notorisch bekannte Marken nach § 4 Nr. 3 MarkenG*

Des Weiteren kann einer Domain unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 MarkenG Markenqualität aufgrund notorischer Bekanntheit zukommen.⁴³ Die Einführung des schutzbewehrten Erwerbstatbestands eines durch notorische Bekanntheit entstehenden Markenrechts durch § 4 Nr. 3 MarkenG stellt zwar gegenüber der Regelung im früheren WZG, nach der im Falle notorisch bekannter Marken keine Verletzungsklage vorgesehen war, eine Neuerung dar.⁴⁴ Dennoch kann auch im Hinblick auf Domains als notorisch bekannte Marken auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz des sachlichen Kennzeichenrechts der Ausstattung nach § 25 WZG zurückgegriffen werden.

Das Gericht hatte den Eigentumsschutz von Ausstattungsrechten unter anderem mit der Begründung bejaht, dass dem Zeicheninhaber des Ausstattungsrechts von der objektiven Rechtsordnung die Befugnis gewährt werde, jeden, der für gleiche oder gleichartige Waren eine verwechselbare Aufmachung benutze, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Der Schutz der Ausstattung nach § 25 WZG beruhe zwar nicht auf einem förmlichen staatlichen Akt wie der Schutz des eingetragenen Warenzeichens, sondern auf der Verkehrsgeltung, die der Inhaber für seine Ausstattung im geschäftlichen Verkehr durch die Benutzung des Zeichens errungen habe. Daraus folge aber nicht, dass das Schutzgut dieser Vorschrift die Institution des Wettbewerbs wäre. Diese Vorschrift schütze vielmehr den Zeicheninhaber, der sich durch unternehmerische Leistung einen wirtschaftlichen Wert geschaffen habe.⁴⁵ Auch sei es für die verfassungsrechtliche Qualifizierung ohne Bedeutung, dass das Ausstattungsrecht auf der Verkehrsgeltung beruhe und seine Entstehung wie sein Fortbestand damit von einem tatsächlichen Zustand abhängen, der im Streitfall durch umfangreiche Ermittlungen festgestellt werden müsse.⁴⁶

Diese Überlegungen lassen sich auch auf die Inhaberschaft von Marken nach § 4 Nr. 3 MarkenG übertragen. Auch diese sind gemäß § 14 Abs. 1 MarkenG dem Inhaber von der objektiven Rechtsordnung als ausschließliches Recht zugeordnet, welches nach § 14 Abs. 5, 6 MarkenG Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten auslösen kann. Da nach diesen Grundsätzen die Inhaberschaft an einer Marke kraft notorischer Bekanntheit gemäß § 4 Nr. 3 MarkenG eine vermögenswerte

⁴⁰ Siehe hierzu *Fezer*, Markenrecht, § 4, Rn. 2; *Althammer/Ströbele/Klaka*, Markengesetz, § 4, Rn. 7.

⁴¹ So auch *Deppenheuer*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, Art. 14, Rn. 155.

⁴² Eingehend hierzu *Kordt*, DB 2001, 249 (251 f.); *Fezer*, Markenrecht, § 3, Rn. 308.

⁴³ Vgl. nur *Bücking*, Namens- und Kennzeichenrecht im Internet, 70; *Kordt*, DB 2001, 249 (251).

⁴⁴ *Ingerl/Rohnke*, Markengesetz, § 4, Rn. 2; *Fezer*, Markenrecht, § 4, Rn. 3.

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 78, 58 (71 f.).

⁴⁶ *Ibid.*, 74.

Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG darstellt, genießen also auch Domains, welche die Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 MarkenG erfüllen, verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz.

4. Domains als geschäftliche Bezeichnungen nach § 5 MarkenG

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist auch der Rechtserwerb einer geschäftlichen Bezeichnung an einer Domain in Form eines Unternehmenskennzeichens oder eines Werktitels i.S.d. § 5 MarkenG.⁴⁷ Obgleich die Voraussetzungen hierfür in Rechtsprechung und Schrifttum im Einzelnen noch umstritten sind, ist grundsätzlich anerkannt, dass an einer Domain ein Unternehmenskennzeichen gemäß § 5 Abs. 2 MarkenG⁴⁸ bzw. ein Werktitel nach § 5 Abs. 3 MarkenG⁴⁹ erworben werden kann.

Gestützt auf die gleichen Argumente wie im Hinblick auf Domains mit Markenqualität kraft notorischer Bekanntheit gemäß § 4 Nr. 3 MarkenG kann überdies angenommen werden, dass die so qualifizierten Domains auch dem Schutzbereich der Eigentumsgarantie von Art. 14 GG unterfallen. Sie sind nämlich ihrem Inhaber durch § 15 Abs. 1 MarkenG von der objektiven Rechtsordnung als ausschließliches Recht zugeordnet, so dass der Domain-Inhaber nach § 15 Abs. 4 und 5 MarkenG gegen Dritte Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

5. Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz des obligatorischen Nutzungsrechts an Domains

Außer Betracht blieben bei der Untersuchung bislang diejenigen Fälle, in denen eine Domain ausschließlich zum Zwecke des privaten Gebrauchs registriert worden ist oder die marken- bzw. kennzeichenrechtlichen Schutzvorschriften aus sonstigen Gründen nicht eingreifen, dem Inhaber also lediglich ein obligatorisches Nutzungsrecht an der Domain zusteht.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass zum Eigentum i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG auch die auf dem Abschluss von Verträgen basierenden, obligatorischen Rechte wie beispielsweise der Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gebrauchsüberlassung der Mietsache gehören.⁵⁰ Schuld-

⁴⁷ Eingehender hierzu *Hoeren*, Grundzüge des Internetrechts, 33 ff.; *Fezer*, Markenrecht, § 3, Rn. 311 f.; *Kloepfer*, Informationsrecht, 232; *Wiebe*, CR 1998, 157 (163 f.); *Wilmer*, CR 1997, 562 (565).

⁴⁸ Vgl. OLG München, ZUM 2000, 71 ff.; LG Düsseldorf, CR 1998, 688 (689); *Boehme-Neßler*, CyberLaw, 104 f.; *Althammer/Ströbele/Klaka*, Markengesetz, § 5, Rn. 41; *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, 29 f.; *Ullrich*, WM 2001, 1129 (1130); *Racz*, Second-Level-Domains, 219 ff.; *Kur*, in: Loewenheim/Koch (Hrsg.), Praxis des Online-Rechts, 325 (343 f.).

⁴⁹ So OLG Dresden, CR 1999, 102 (103 f.); *Kordt*, DB 2001, 249 (252); *Hackbarth*, CR 1999, 186 (187); *Omsels*, GRUR 1997, 328 (333).

⁵⁰ Siehe BVerfGE 42, 263 (294); 45, 142 (179); 68, 193 (222); 70, 278 (285); 83, 201 (208); 92, 262 (271); in diesem Sinne ist wohl auch der Beschluss in BVerfGE 89, 1 (5 ff.) zu interpretieren, in dem das Gericht im Hinblick auf die von Art. 14 GG geschützte Rechtsposition des Mieters primär auf dessen obligatorisches Nutzungsrecht abstellt, vgl. hierzu auch *Friauf*, in: Mackscheidt (Hrsg.), Festgabe Hämmerlein, 207 (220 f.); *Herdegen*, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 2, 273 (278 f.); *Emmerich*, in: Heinze/Schmitt (Hrsg.), Fest-

rechtliche Forderungen würden sich zwar nur gegen den Vertragsschuldner richten. Gleichwohl seien sie dem Forderungsinhaber ebenso ausschließlich zugewiesen wie das Eigentum an einer Sache.⁵¹ Das Bundesverfassungsgericht befindet sich dabei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁵² und der Auffassung im wissenschaftlichen Schrifttum.⁵³

Durch die Registrierung im Wege des Vertragsschlusses mit der DENIC e.G. erhält der Inhaber ein obligatorisch wirkendes, grundsätzlich auf unbestimmte Dauer bestehendes Nutzungsrecht an der Domain.⁵⁴ Das dem Inhaber gewährte Nutzungsrecht stellt einen rechtlich geschützten Vermögenswert dar⁵⁵ und ist insoweit im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch als eigentumsfähige Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu qualifizieren. Das gegenüber der DENIC e.G. bestehende Nutzungsrecht an der Domain ist ihrem Inhaber ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zugewiesen, über das er aufgrund der freien Übertragbarkeit der Domain gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 AGB-DENIC auch uneingeschränkt verfügen kann.⁵⁶ Auch der Umstand, dass die DENIC e.G. berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 7 AGB-DENIC fristlos zu kündigen, steht der Qualifizierung des vertraglichen Nutzungsanspruchs als verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum nicht entgegen, sondern begrenzt lediglich den Umfang der vom Schutzbereich des Art. 14 GG umfassten Rechtsposition.⁵⁷

Auch die teilweise im Schrifttum geäußerten Bedenken gegen die derzeitige Ausgestaltung der Vergabe von Domains stehen dem hier vertretenen Ergebnis zum verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz von Domains nicht entgegen. Zwar ist es zutreffend, dass es in Bezug auf die Vergabe von Domains gegenwärtig keine gesetzlichen Regelungen gibt und überdies die Legitimation der ICANN wie der DENIC e.G. zur Vergabe von Domains unter rechtlichen Gesichtspunkten durchaus angezweifelt wer-

schrift Gitter, 241 ff.; *Sieckmann*, Modelle des Eigentumsschutzes, 156 ff.; *Glos*, Der Schutz obligatorischer Rechte durch die Eigentumsgarantie, 108 ff.

⁵¹ Vgl. nur BVerfGE 45, 142 (179).

⁵² St. Rspr. seit BGHZ 6, 270 (278).

⁵³ Vgl. unter anderem *Papier*, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a. (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 2, Stand: Mai 1994, Art. 14, Rn. 199; *Bryde*, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, Art. 14, Rn. 12; *Badura*, in: Benda u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 327 (347); *Kimminich*, in: Bonner Kommentar, Bd. 2, Stand: August 1992, Art. 14, Rn. 33; *Jarass*, in: ders./Pieroth, GG-Kommentar, Art. 14, Rn. 8; *Maunz/Zippelius*, Deutsches Staatsrecht, 247; *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, Art. 14, Rn. 39; *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 903 f.; *Wendt*, in: Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, 2. Aufl., 1999, Art. 14, Rn. 24; *Bleckmann*, Staatsrecht II, 1045; *Sieckmann*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar, Stand: Oktober 2000, Art. 14, Rn. 43; sowie eingehend *Glos*, Der Schutz obligatorischer Rechte durch die Eigentumsgarantie, 85 ff., m.w.N.

⁵⁴ Vgl. *Fezer*, Markenrecht, § 3, Rn. 303; *Cichon*, Internetverträge, 98; *Kordt*, DB 2001, 249 (254); *Viefhus*, MMR 2000, 286 (287).

⁵⁵ So schon *Platz*, WRP 2000, 1077 (1079); *Viefhus*, MMR 2000, 286 (287); ähnlich auch *Welzel*, MMR 2001, 131 (133).

⁵⁶ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die grundsätzliche Verfügungsbefugnis zwar ein wesentliches Merkmal des Eigentums darstellt, vgl. nur BVerfGE 52, 1 (30); 83, 201 (209); sowie aus dem Schrifttum *Depenheuer*, in: Isensee/Lecheler (Hrsg.), Festschrift Leisner, 277 (298), jedoch keine Voraussetzung für den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG bildet, siehe BVerfGE 89, 1 (7).

⁵⁷ Allgemein hierzu BVerfGE 89, 1 (7); vgl. auch BGHZ 123, 166 (169).

den kann.⁵⁸ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Eigentumslage an Domains weiterhin ungeklärt ist.⁵⁹ Überdies ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass das Vergabesystem von Domains potentiell instabil ist, da sein Funktionieren lediglich auf der Zustimmung der Internetnutzer beruht und ohne einen verfestigten institutionalisierten Rechtsrahmen jederzeit möglichen Änderungen unterliegt.⁶⁰

Die geäußerten Vorbehalte und die häufig mit ihnen verbundenen Forderungen nach Schaffung einer rechtlichen Regelung auf nationaler bzw. internationaler Ebene⁶¹ beziehen sich jedoch primär auf die besondere Struktur der Rechtssetzungsprozesse im Internet, auf deren spezifische und neuartige Formen hier nicht näher eingegangen werden kann.⁶² Diesen Forderungen ist insoweit wohl zuzustimmen, als angesichts der zunehmenden Kommerzialisierung und Verschiedenheit der im Internet vertretenen und mit ihm verbundenen Interessen der ursprüngliche Grundgedanke der ersten Internetnutzer im Hinblick auf eine ausschließliche Selbstregulierung des Verhaltens im Internet durch außerrechtliche, so genannte „Netiquette“⁶³ sich zumindest im Hinblick auf einige Problembereiche zunehmend als unzureichend erweist.⁶⁴ Da staatliche Normierungsansätze aufgrund ihrer nur begrenzten Steuerungsfähigkeit als Alternative weitgehend ausscheiden,⁶⁵ sollte die bisherige Selbstregulierung vielmehr durch kooperative Regulierungsmechanismen unter Einbindung aller wesentlichen Akteure in Anlehnung an das Konzept der „Global Governance“ abgelöst werden.⁶⁶

⁵⁸ Vgl. zur diesbezüglichen Kritik nur *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, 9 f.; *Hoeren*, Grundzüge des Internetrechts, 53; *Boehme-Neßler*, CyberLaw, 95; *Strömer*, Online-Recht, 58 f.; sowie allgemein *Tietje*, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Internationales Handbuch Medien 2002/2003, 15 (19 f.); nach teilweise vertretener Auffassung leitet sich die Legitimation der DENIC e.G. zur Domain-Vergabe aus der konkludenten Zustimmung der Internetnutzer ab, vgl. *Cichon*, Internetverträge, 94.

⁵⁹ Hierzu *Schließ*, ZUM 1999, 307 (313); *Boehme-Neßler*, CyberLaw, 118, Fn. 1.

⁶⁰ So *Strömer*, Online-Recht, 58 f.; *Boehme-Neßler*, CyberLaw, 95; *Nordemann/Czychowski/Grüter*, NJW 1997, 1897 (1899, Fn. 18).

⁶¹ So beispielsweise schon *Hahn/Wilmer*, NJW-CoR 1997, 485 (488 f.); zu bisherigen Regelungsbemühungen von Einzelaspekten wie dem E-Commerce auf internationaler Ebene siehe nur *Tietje*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der Europäischen Union, E 27, Rn. 293 ff.

⁶² Eingehender zu dieser Thematik beispielsweise *Tietje*, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Internationales Handbuch Medien 2002/2003, 15 (35 f.); *Zimmer*, in: *ibid.*, 138 (145 f.); *Germann*, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet, 696 ff.; *Trute*, VVDStRL 57 (1998), 216 (245 ff.); *Rofsnagel*, MMR 2002, 67 ff.; *Mayer*, Das Internet im öffentlichen Recht, 58 ff.; *Reidenberg*, Emory Law Journal 45 (1996), 911 ff.; *Mefford*, Indiana Journal of Global Legal Studies 5 (1997), 211 ff., jeweils m.w.N.

⁶³ Vgl. zu diesem Begriff *Rebbinder*, in: Hilty (Hrsg.), Information Highway, 87 (107, Fn. 39).

⁶⁴ *Tietje*, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Internationales Handbuch Medien 2002/2003, 15 (35 f.); früher auch schon *Ernst*, JuS 1997, 776 (782).

⁶⁵ Allgemein zur veränderten Rolle des Staates durch die Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien *Delbrück*, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, 10; *ders.*, Indiana Journal of Global Legal Studies 9 (2002), 401 (409 f.); *Hobe*, Der offene Verfassungsstaat, 286 ff.; *Engel*, BDGVR 39 (2000), 353 ff.; *Nowrot*, Indiana Journal of Global Legal Studies 6 (1999), 579 (643); *Johnson/Post*, Stanford Law Review 48 (1996), 1367 ff.

⁶⁶ *Tietje*, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Internationales Handbuch Medien 2002/2003, 15 (35 f.); ähnlich auch *Grewlich*, Konstitutionalisierung des „Cyberspace“, 53 ff.; *ders.*, RIW 2000, 337 (339 ff.); eingehend zum Konzept der „Global Governance“ *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 164 ff.; *ders.*, Journal of World Trade 36 (2002), 501 (502 ff.), jeweils m.w.N.

Die vorgebrachten Argumente haben jedoch keinen Einfluss auf die Qualifizierung des vertraglichen Nutzungsrechts an einer Domain als Eigentum im Sinne von Art. 14 GG. Diesbezüglich ist allein auf die dem Inhaber der Domain übertragene, obligatorische Berechtigung gegenüber der DENIC e.G. als Vertragsschuldner abzustellen, welche unabhängig von deren Legitimation zur Vergabe von Domains und der Möglichkeit einer Veränderung des Vergabesystems besteht. Es kann somit festgestellt werden, dass das vertragliche Nutzungsrecht an einer Domain auch unabhängig von spezifischen marken- und kennzeichenrechtlichen Rechtspositionen grundsätzlich als eigentumsfähige Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG qualifiziert werden kann.

6. Domains mit originärer Namensfunktion

Eine Ausnahme von dem damit grundsätzlich bestehenden verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz an registrierten Internet-Adressen bilden allerdings diejenigen Domains, bei denen das Wortzeichen der Second-Level-Domain aus dem Namen einer natürlichen bzw. juristischen Person des Privatrechts oder einer Gebietskörperschaft gebildet wird. Die Verwendung solcher Domains kann sich nach ganz überwiegender Auffassung auf das in § 12 BGB normierte Namensrecht stützen, welches neben seiner abwehrrechtlichen Komponente das positive Recht des Namensträgers zum Namensgebrauch enthält.⁶⁷ Hieraus folgt im Kommunikationsbereich des Internets grundsätzlich das Recht, aus seinem Namen eine eigene Domain zu bilden und sich hierunter in diesem Medium zu präsentieren.⁶⁸

Ausgehend von diesen Überlegungen ist festzustellen, dass Domains mit originärer Namensfunktion, soweit sie von natürlichen Personen verwandt werden, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unterliegen,⁶⁹ wodurch eine Zuordnung unter den Eigentumsbegriff des Art. 14 GG ausgeschlossen wird.⁷⁰ Gleiches gilt zumindest nach der wohl überwiegenden Auffassung im Schrifttum für das Recht auf Namensgebrauch von juristischen Personen des Privatrechts⁷¹, jedenfalls soweit der Name nicht wie im Falle von Unternehmensbezeichnungen als Immaterialgüterrecht zu qualifizieren ist⁷² und damit wiederum dem Schutzbereich des Art. 14 GG unterfällt.

⁶⁷ Zur Anwendbarkeit der namensrechtlichen Grundsätze aus § 12 BGB auf Domains beispielsweise OLG München, K&R 1999, 570 ff.; OLG Hamm, K&R 1998, 216 ff.; *Sick/Richter*, K&R 2000, 339 (342 ff.); *Heinrichs*, in: Palandt-BGB, § 12, Rn. 10; *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, Allg., Rn. 249a; *Bottenschein*, MMR 2001, 286 ff.; *Heinrich*, in: Soergel (Hrsg.), BGB, Bd. 1, § 12, Rn. 152a; *Westermann*, in: Erman-BGB, Bd. 1, § 12, Rn. 14.

⁶⁸ Vgl. nur LG München, K&R 2000, 563 ff.; *Hanloser*, CR 2000, 703 (704).

⁶⁹ So allgemein BVerfGE 78, 38 (49); 84, 9 (22); 97, 391 (399 f.).

⁷⁰ Vgl. BVerfGE 51, 193 (216); aus dem Schrifttum nur *Stein/Frank*, Staatsrecht, 339.

⁷¹ Siehe nur *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/1, 1988, 1128; *Huber*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. 1, Art. 19, Rn. 333; das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage bislang offen gelassen, vgl. BVerfG, NJW 1994, 1784.

⁷² Eingehend zu dieser im Einzelnen umstrittenen Frage nur *Weick/Habermann*, in: Staudinger-BGB, § 12, Rn. 35 ff., m.w.N.

Im Hinblick auf den Namen einer politischen Partei – und damit auch dessen Verwendung als Bestandteil einer Domain – hat das Bundesverfassungsgericht bislang offen gelassen, ob dieser durch Art. 9 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG geschützt ist.⁷³ Soweit der Wortbestandteil einer Domain den Namen einer Gemeinde zum Gegenstand hat, welche sich im Internet präsentiert, ist das diesbezügliche Recht zur Führung des Gemeindennamens nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst.⁷⁴

E. Schluss

Abgesehen von der unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erforderlichen spezifischen Behandlung von Domains mit originärer Namensfunktion, kann der vertragliche Nutzungsanspruch an einer Domain also grundsätzlich auch als Schutzgut der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG angesehen werden.

Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz an der Domain besteht zwar nur im Rahmen der nach einfachem Recht vorliegenden Rechtsposition, also nach Maßgabe der vertraglichen Regelung mit der DENIC e.G., und ist im Übrigen grundsätzlich im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter durch marken-, wettbewerbs-, namens- und deliktsrechtliche Vorschriften⁷⁵ als verfassungsmäßige Inhalts- und Schrankenbestimmungen gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG begrenzt.⁷⁶ Aus der verfassungsrechtlichen Eigentumsgewährleistung des Nutzungsanspruchs an einer Domain folgt jedoch, dass die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung dieser einfachgesetzlichen Vorschriften im Falle von Rechtsstreitigkeiten um Domains die durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gezogenen Grenzen zu beachten haben und unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkungen vermeiden müssen.⁷⁷ Überdies kann eine diesbezügliche Grundrechtsverletzung bei Vorliegen der übrigen Zulässigkeits-

⁷³ Vgl. BVerfG, DtZ 1990, 27.

⁷⁴ So allgemein BVerfGE 59, 216 (226); eingehend zu den Rechtsstreitigkeiten um Domain-Namen von Gebietskörperschaften *Perrey*, CR 2002, 349 ff.; *Linke*, CR 2002, 271 (274 f.); *Schmittmann*, K&R 1999, 510 ff.; *Ernst*, NJW-CoR 1997, 426 ff.

⁷⁵ Zu den möglichen Anspruchsgrundlagen bei der Verletzung von Rechten Dritter durch die Registrierung von Domains *Kloepfer*, Informationsrecht, 230 ff.; *Sick/Richter*, K&R 2000, 339 ff.; *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, 14 ff.; *Stein*, Schutz von Name und Kennzeichen, 45 ff.; *Freitag*, in: *Kröger/Gimmy* (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, 459 (468 ff.); *Biermann*, WRP 1999, 997 (998 ff.); *Völker/Weidert*, WRP 1997, 652 (656 ff.); *Wegner*, CR 1999, 250 ff., m.w.N.

⁷⁶ Vgl. beispielsweise BVerfG, DtZ 1990, 27; sowie BVerfG, Beschl. v. 12.10.1989 – 1 BvR 1347/88, juris Dok.-Nr. KVRE206508901, 5, in Bezug auf § 12 BGB bzw. § 1 UWG als Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

⁷⁷ Vgl. nur BVerfGE 53, 352 (357 f.); 55, 249 (258); 68, 361 (372 f.); 89, 1 (9 f.); allgemein zum Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts bei Urteilsverfassungsbeschwerden statt vieler *Herzog*, in: *Maurer/Häberle u.a.* (Hrsg.), Festschrift Dürig, 431 ff.; *Papier*, in: *Starck* (Hrsg.), Festgabe 25 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. I, 432 ff.; *Korioth*, in: *Badura/Dreier* (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, 55 (60 ff.); *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 271 ff., jeweils m.w.N.

voraussetzungen⁷⁸ im Wege der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemacht werden.

Die vorliegende Untersuchung hat nicht nur zu zeigen versucht, dass das neue Medium des Internets auch im Hinblick auf die Vergabe von Domains – entgegen einer früher gelegentlich vorgetragener Auffassung⁷⁹ – keinen rechtsfreien Raum darstellt.⁸⁰ Auch unter dem Gesichtspunkt des grundgesetzlichen Eigentumsschutzes von Domains und den an ihnen bestehenden Nutzungsrechten der Inhaber lassen sich die auftretenden Rechtsfragen bereits unter Rückgriff auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Umfang des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG beantworten, ohne dass diesbezüglich in verfassungsrechtlicher Hinsicht grundlegende Modifizierungen oder gar die Entwicklung eines eigenständigen „*Constitutional Cyber-law*“ erforderlich wären.

⁷⁸ Hierzu nur *Benda/Klein*, Verfassungsprozeßrecht, Rn. 426 ff.; *Pestalozza*, Verfassungsprozeßrecht, 169 ff.; sowie jüngst *Spranger*, AöR 127 (2002), 27 (29 ff.), mit umfangreichen Nachweisen zu neueren Entwicklungen in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

⁷⁹ Vgl. hierzu nur *Rehbinder*, in: Hilty (Hrsg.), Information Highway, 87 (105 ff.), m.w.N.

⁸⁰ So auch schon beispielsweise *Brandl/Fallenböck*, Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht 13 (1999), 481 (492); *Kilian*, DZWir 1997, 381 (390); *Gabel*, NJW-CoR 1996, 322 (326); *Jaeger-Lenz*, K & R 1998, 9.

SCHRIFTTUM

- Althammer, Werner/Ströbele, Paul/Klaka, Rainer*, Markengesetz-Kommentar, 6. Auflage, Köln/Berlin/Bonn u.a. 2000.
- Badura, Peter*, Eigentum, in: Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Berlin/New York 1994, 327-390.
- Baumbach, Adolf/Hefermehl, Wolfgang*, Wettbewerbsrecht: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Zugabeverordnung, Rabattgesetz und Nebengesetze, 22. Auflage, München 2001.
- Benda, Ernst/Klein, Eckart*, Verfassungsprozessrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2001.
- Bettinger, Torsten*, Online-Schiedsgerichte für Domainnamensstreitigkeiten, Wettbewerb in Recht und Praxis 2000, 1109-1116.
- Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1997, 402-420.
- Biermann, Claudia*, Kennzeichenrechtliche Probleme des Internets: Das Domain-Name-System, Wettbewerb in Recht und Praxis 1999, 997-1005.
- Bleckmann, Albert*, Staatsrecht II – Die Grundrechte, 4. Auflage, Köln/Berlin/Bonn u.a. 1997.
- Bleisteiner, Stephan*, Rechtliche Verantwortlichkeit im Internet, Köln/Berlin/Bonn u.a. 1999.
- Boehme-Neßler, Volker*, CyberLaw: Lehrbuch zum Internet-Recht, München 2001.
- Bottenschein, Florian*, Namensschutz bei Streitigkeiten um Internet-Domains, MultiMedia und Recht 2001, 286-292.
- Brandl, Margit/Fallenböck, Markus*, Zu den namens- und markenrechtlichen Aspekten der Domain-Namen im Internet, Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht 13 (1999), 481-492.
- Brünneck, Alexander von*, Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, Baden-Baden 1984.
- Bücking, Jens*, Update Domainrecht: Aktuelle Entwicklungen im deutschen Recht der Internetdomains, MultiMedia und Recht 2000, 656-664.
- Namens- und Kennzeichenrecht im Internet (Domainrecht), Stuttgart/Berlin/Köln 1999.
- Cichon, Caroline*, Internetverträge: Verträge über Internet-Leistungen und E-Commerce, Köln 2000.
- Delbrück, Jost*, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 3, Halle (Saale) 2002.
- Prospects for a „World (Internal) Law?\": Legal Developments in a Changing International System, Indiana Journal of Global Legal Studies 9 (2002), 401-431.
- Depenheuer, Otto*, Zwischen Verfassung und Gesetz – Die rechtsstaatliche Struktur der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie, in: Isensee, Josef/Lecheler, Helmut (Hrsg.), Freiheit und Eigentum – Festschrift für Walter Leisner zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, 277-300.
- Determann, Lothar*, Kommunikationsfreiheit im Internet, Baden-Baden 1999.
- Dolzer, Rudolf* (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt-Ausgabe, Band 2, Stand: März 1998, Heidelberg 1998.
- Dreier, Horst* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1, Tübingen 1996.

- Emmerich*, Volker, Der Mieter als Eigentümer von Gerichts wegen – Das Bundesverfassungsgericht, das Mietrecht und das Eigentum, in: Heinze, Meinhard/Schmitt, Jochem (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1995, 241-251.
- Engel*, Christoph, Das Internet und der Nationalstaat, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 39 (2000), 353-425.
- Erd*, Rainer, Probleme des OnlineRechts, Kritische Justiz 2000, 107-121.
- Ernst*, Stefan, Deutsche Städte im Internet und das Namensrecht, Neue Juristische Wochenschrift – Computer und Recht 1997, 426-428.
- Internet und Recht, Juristische Schulung 1997, 776-782.
- Eschenbach*, Jürgen, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, Berlin 1996.
- Fechner*, Frank, Geistiges Eigentum und Verfassung: Schöpferische Leistungen unter dem Schutz des Grundgesetzes, Tübingen 1999.
- Fezer*, Karl-Heinz, Die Kennzeichenfunktion von Domainnamen, Wettbewerb in Recht und Praxis 2000, 669-674.
- Markenrecht: Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen, 2. Auflage, München 1999.
- Freitag*, Andreas, Marken- und Kennzeichenrechte im Internet, in: Kröger, Detlef/Gimmy, Marc A. (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2002, 459-496.
- Friauf*, Karl Heinrich, Das Nutzungsrecht des Wohnungsmieters als Gegenstand der Eigentumsgarantie, in: Mackscheidt, Klaus (Hrsg.), Entwicklungen in der Wohnungspolitik – Festgabe für Hans Hämmerlein zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 1994, 207-227.
- Friauf*, Karl Heinrich/Höfling, Wolfram (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt-Ausgabe, Stand: Dezember 2001, Berlin 2001.
- Froomkin*, A. Michael, Wrong Turn in Cyberspace: Using ICANN to Route Around the APA and the Constitution, Duke Law Journal 50 (2000), 17-186.
- Gabel*, Detlef, Internet: Domain-Namen, Neue Juristische Wochenschrift – Computer und Recht 1996, 322-326.
- Germann*, Michael, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet, Berlin 2000.
- Glos*, Gabriel, Der Schutz obligatorischer Rechte durch die Eigentumsgarantie: Ein Beitrag zur Geschichte und dogmatischen Struktur des Eigentumsgrundrechts, Berlin 1998.
- Grewlich*, Klaus W., Konstitutionalisierung des „Cyberspace“ – Zwischen europarechtlicher Regulierung und völkerrechtlicher Governance, Baden-Baden 2001.
- Governance im Cyberspace – Regulierung globaler Netze im Systemwettbewerb?, Recht der Internationalen Wirtschaft 2000, 337-345.
- Hackbarth*, Ralf, Anmerkung, Computer und Recht 1999, 186-187.
- Hahn*, Harald/Wilmer, Thomas, Die Vergabe von Top-Level-Domains und ihre rechtlichen Konsequenzen, Neue Juristische Wochenschrift – Computer und Recht 1997, 485-489.
- Hanloser*, Stefan, Die „Domain-Pfändung“ in der aktuellen Diskussion, Computer und Recht 2001, 456-459.
- Anmerkung, Computer und Recht 2001, 344-345.
- Anmerkung, Computer und Recht 2000, 703-704.
- Hartmann*, Matthias/Kloos, Bernhard, Anmerkung, Computer und Recht 2001, 469.
- Herdegen*, Matthias, Garantie von Eigentum und Erbrecht, in: Badura, Peter/Dreier, Horst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band 2, Tübingen 2001, 273-292.

- Herzog*, Roman, Das Bundesverfassungsgericht und die Anwendung des einfachen Gesetzesrechts, in: Maurer, Hartmut/Häberle, Peter/Schmitt-Glaeser, Walter u.a. (Hrsg.), Das akzeptierte Grundgesetz – Festschrift für Günter Dürig zum 70. Geburtstag, München 1990, 431-445.
- Hesse*, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995.
- Hobe*, Stephan, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, Berlin 1998.
- Hoeller*, Boris, Anmerkung, MultiMedia und Recht 2002, 459-461.
- Hoeren*, Thomas, Grundzüge des Internetrechts, 2. Auflage, München 2002.
- Hoesch*, Ulrich, Eigentum und Freiheit: Ein Beitrag zur inhaltlichen Bestimmung der Gewährleistung des Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Tübingen 2000.
- Hoffmann*, Helmut, Die Entwicklung des Internet-Rechts von Anfang 2001 bis Mitte 2002, Neue Juristische Wochenschrift 2002, 2602-2610.
- Ingerl*, Reinhard/*Rohnke*, Christian, Markengesetz-Kommentar, München 1998.
- Jaeger-Lenz*, Andrea, Kennzeichenschutz gegen ähnliche Domainbezeichnungen?, Kommunikation & Recht 1998, 9-16.
- Jarass*, Hans D./*Pieroth*, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 6. Auflage, München 2002.
- Johnson*, David R./*Post*, David, Law and Borders – The Rise of Law in Cyberspace, Stanford Law Review 48 (1996), 1367-1402.
- Kilian*, Matthias, Die Adresse im Internet – Domains und ihr rechtlicher Schutz, Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht 1997, 381-390.
- Kloepfer*, Michael, Informationsrecht, München 2002.
- Köhler*, Markus/*Arndt*, Hans-Wolfgang, Recht des Internet, 3. Auflage, Heidelberg 2001.
- Kordt*, Michael, Namens- und markenrechtliche Fragen bei der Verwendung von Domain-Namen, Der Betrieb 2001, 249-257.
- Korioth*, Stefan, Bundesverfassungsgericht und Rechtsprechung („Fachgerichte“), in: Badura, Peter/Dreier, Horst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band 1, Tübingen 2001, 55-81.
- Koschorreck*, Kai, Anmerkung, Computer und Recht 2002, 677-678.
- Kur*, Annette, Internet und Kennzeichenrecht, in: Loewenheim, Ulrich/Koch Frank A. (Hrsg.), Praxis des Online-Rechts, Weinheim/New York/Chichester u.a. 1998, 325-380.
- Kennzeichenkonflikte im Internet – „Kinderkrankheiten“ oder ernstzunehmendes Problem?, in: Straus, Joseph (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des geistigen Eigentums – Festgabe von Freunden und Mitarbeitern für Friedrich-Karl Beier zum 70. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn 1996, 265-277.
- Leisner*, Walter, Eigentum, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI, Heidelberg 1989, 1023-1098.
- Lepsius*, Oliver, Geld als Schutzgut der Eigentumsgarantie, JuristenZeitung 2002, 313-321.
- Linke*, Thomas, Das Recht der Namensgleichen bei Domains, Computer und Recht 2002, 271-279.
- Lwowski*, Hans-Jürgen/*Dahm*, Patrick, Auf dem Weg zur europäischen Informationsgesellschaft – Zur Übertragbarkeit und Pfändbarkeit von de- und eu-Domains, Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 2001, 1135-1145.

- Mangoldt*, Hermann von/*Klein*, Friedrich/*Starck*, Christian (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz – Kommentar, Band 1, 4. Auflage, München 1999.
- Maunz*, Theodor/*Dürig*, Günter/*Herzog*, Roman u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Band 2, Stand: Juli 2001, München 2001.
- Maunz*, Theodor/*Zippelius*, Reinhold, Deutsches Staatsrecht, 30. Auflage 1998.
- Mayer*, Patrick G., Das Internet im öffentlichen Recht – Unter Berücksichtigung europarechtlicher und völkerrechtlicher Vorgaben, Berlin 1999.
- Mefford*, Aron, Lex Informatica: Foundations of Law on the Internet, Indiana Journal of Global Legal Studies 5 (1997), 211-237.
- Moos*, Flemming, Entwicklung eines supra- und internationalen Rechtsrahmens für das Internet, in: Kröger, Detlef/Gimmy, Marc A. (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2002, 757-797.
- Münch*, Ingo von/*Kunig*, Philip (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 5. Auflage, München 2000.
- Nägele*, Thomas, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Internet Domains, Wettbewerb in Recht und Praxis 2002, 138-159.
- Nowrot*, Karsten, Legal Consequences of Globalization: The Status of Non-Governmental Organizations under International Law, Indiana Journal of Global Legal Studies 6 (1999), 579-645.
- Omsels*, Hermann-Josef, Die Kennzeichenrechte im Internet, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1997, 328-337.
- Palandt*, Otto (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 61. Auflage, München 2002.
- Papier*, Hans-Jürgen, „Spezifisches Verfassungsrecht“ und „einfaches Recht“ als Argumentationsformel des Bundesverfassungsgerichts, in: Starck, Christian (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz – Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Band I, Tübingen 1976, 432-457.
- Perrey*, Elke, Das Namensrecht der Gebietskörperschaften im Internet – Umfang und Durchsetzung, Computer und Recht 2002, 349-357.
- Pestalozza*, Christian, Verfassungsprozeßrecht, 3. Auflage, München 1991.
- Pfeiffer*, Tim, Cyberwar gegen Cybersquatter, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2001, 92-98.
- Pieroth*, Bodo/*Schlink*, Bernhard, Grundrechte – Staatsrecht II, 18. Auflage, Heidelberg 2002.
- Platz*, Gunda, Die Zwangsvollstreckung in die Domain, Wettbewerb in Recht und Praxis 2000, 1077-1085.
- Racz*, Christian, Second-Level-Domains aus kennzeichenrechtlicher Sicht, Frankfurt am Main/Berlin/Bern u.a. 2002.
- Rehbinder*, Manfred, Soziologisches zum Information Highway, in: Hilty, Reto M. (Hrsg.), Information Highway: Beiträge zu rechtlichen und tatsächlichen Fragen, Bern u.a. 1996, 87-115.
- Reidenberg*, Joel R., Governing Networks and Rule-Making in Cyberspace, Emory Law Journal 45 (1996), 911-930.
- Reinhart*, Andreas, Kollisionen zwischen eingetragenen Marken und Domain-Namen, Wettbewerb in Recht und Praxis 2001, 13-19.
- Renck*, Andreas W., Kennzeichenrechte versus Domain-Names – Eine Analyse der Rechtsprechung, Neue Juristische Wochenschrift 1999, 3587-3594.

- Röben*, Volker, International Internet Governance, German Yearbook of International Law 42 (1999), 400-437.
- Roßnagel*, Alexander, Weltweites Internet – globale Rechtsordnung?, MultiMedia und Recht 2002, 67-71.
- Sachs*, Michael (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 2. Auflage, München 1999.
- Schlaich*, Klaus/*Korioth*, Stefan, Das Bundesverfassungsgericht, 5. Auflage, München 2001.
- Schließ*, Markus, Übertragung von Domainnamensrechten, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1999, 307-316.
- Schmieder*, Hans-Heinrich, Die Entwicklung des Markenrechts seit Ende 1997, Neue Juristische Wochenschrift 1999, 3088-3096.
- Schmittmann*, Jens M., Anmerkung, Das juristische Büro 2000, 213-214.
- Domain-Names von Gebietskörperschaften – Streitpunkte in der Praxis, Kommunikation & Recht 1999, 510-513.
- Schuppert*, Stefan, Bereitstellung von Domains, in: Spindler, Gerald (Hrsg.), Vertragsrecht der Internet-Provider, Köln 2000, 477-489.
- Sick*, Ulrich/*Richter*, Heike, Rechtsschutz im Zusammenhang mit Domain-Grabbing, Kommunikation & Recht 2000, 339-348.
- Sieber*, Ulrich, Verantwortlichkeit im Internet, München 1999.
- Sieckmann*, Jan-R., Modelle des Eigentumsschutzes – Eine Untersuchung zur Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, Baden-Baden 1998.
- Smith*, Bradford L., The Third Industrial Revolution: Law and Policy for the Internet, Recueil des Cours 288 (2000), 229-464.
- Soergel*, Hs. Th. (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Band 1, 13. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln u.a. 2000.
- Spranger*, Tade Matthias, Die Verfassungsbeschwerde im Korsett des Prozeßrechts, Archiv des öffentlichen Rechts 127 (2002), 27-71.
- Staudinger*, Julius von (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Einleitung zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 1-12, Verschollenheitsgesetz, 13. Neubearbeitung, Berlin 1995.
- Stern*, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1, München 1988.
- Stein*, Ekkehart/*Frank*, Götz, Staatsrecht, 17. Auflage, Tübingen 2000.
- Stein*, Sara, Schutz von Name und Kennzeichen gegen eine Verwendung als Domain-Name durch Dritte, Frankfurt am Main/Berlin/Bern u.a. 2002.
- Stoll*, Peter-Tobias/*Goller*, Bernd, Electronic Commerce and the Internet, German Yearbook of International Law 41 (1998), 128-169.
- Stratmann*, Holger, Internet domain names oder der Schutz von Namen, Firmenbezeichnungen und Marken gegen die Benutzung durch Dritte als Internet-Adresse, Betriebs-Berater 1997, 689-693.
- Strömer*, Tobias H., Online-Recht: Rechtsfragen im Internet, 3. Auflage, Heidelberg 2002.
- Das ICANN-Schiedsverfahren – Königsweg bei Domainstreitigkeiten, Kommunikation & Recht 2000, 587-594.
- Tietje*, Christian, Grundzüge und rechtliche Probleme einer internationalen Medienordnung, in: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg (Hrsg.), Internationales Handbuch Medien 2002/2003, Baden-Baden 2002, 15-36.
- Global Governance and Inter-Agency Co-operation in International Economic Law, Journal of World Trade 36 (2002), 501-515.

- Internationalisiertes Verwaltungshandeln, Berlin 2001.
- Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie, E 27, Stand: Oktober 1999, in: Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Krenzler, Horst Günter (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band IV, Außenwirtschaftsrecht, Loseblatt-Kommentar, Stand: Februar 2002, München 2002.
- Trute*, Hans-Heinrich, Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen einer Informationsordnung, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 57 (1998), 216-273.
- Ubber*, Thomas, Rechtsschutz bei Mißbrauch von Internet-Domains, Wettbewerb in Recht und Praxis 1997, 497-512.
- Ulrich*, Norbert, Der Schutz einer Unternehmens-Domain, Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 2001, 1129-1135.
- Viefhus*, Martin, Anmerkung, MultiMedia und Recht 2000, 286-291.
- Völker*, Stefan/*Weidert*, Stefan, Domain-Namen im Internet, Wettbewerb in Recht und Praxis 1997, 652-663.
- Wegner*, Ralf, Der rechtliche Schutz von Internetdomains – Kennzeichenrechtliche und deliktische Anspruchsgrundlagen, Computer und Recht 1999, 250-258.
- Welzel*, Stephan, Zwangsvollstreckung in Internet-Domains, MultiMedia und Recht 2001, 131-139.
- Anmerkung, MultiMedia und Recht 2001, 321-323.
- Westermann*, Harm Peter (Hrsg.), Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Band 1, 10. Auflage, Münster/Köln 2000.
- Wiebe*, Andreas, Zur Kennzeichnungsfunktion von Domain Names, Computer und Recht 1998, 157-165.
- Wilmer*, Thomas, Offene Fragen der rechtlichen Einordnung von Internetdomains, Computer und Recht 1997, 562-566.
- Zimmer*, Jochen, Die Entwicklung des Internets in globaler Perspektive, in: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg (Hrsg.), Internationales Handbuch Medien 2002/2003, Baden-Baden 2002, 138-148.
- Zöller*, Richard (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Kommentar, 23. Auflage, Köln 2002.

Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht
ISSN 1619-5388

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3